

Die Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten

Ausgangslage

In der Schweiz ist seit 1. Juli 1998 die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) in Kraft, welche die Entsorgung elektrischer und elektronischer Altgeräte verbindlich regelt. Ab 1. August 2005 fallen auch Leuchtmittel und Leuchten unter diese Verordnung. Die Verordnung schreibt vor, dass die Geräte der betroffenen Kategorien – neu eben auch Leuchtmittel und Leuchten – vom Endbenutzer einem Händler, Hersteller oder Importeur zurückgegeben werden müssen. Diese wiederum sind verpflichtet, die Altgeräte gratis entgegenzunehmen – falls sie Geräte dieser Art im Sortiment führen - und der umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen.

Welches sind entsorgungspflichtige Leuchten und Leuchtmittel?

Als entsorgungspflichtige Leuchte im Sinne der VREG gilt das untrennbare Gerät, welches unmittelbar zur Aufnahme des Leuchtmittels dient und mit einem allenfalls zugehörigen Betriebsgerät eine minimale Funktionseinheit bildet. Trennbare Teile wie Montageschienen, Montageteile, Stromschienen, Aufhängekonstruktionen, Spiegelwerfer, Kandelaber sind nicht Bestandteile von Leuchten.

Der Katalog der entsorgungspflichtigen Leuchtmittel (siehe auch unter www.slr.ch) umfasst Entladungslampen (Hoch- und Niederdruck) und LED-Lampen. Nicht pflichtig sind Allgebrauchsglühlampen und Halogenlampen.

Das Entsorgungssystem für Leuchtmittel und Leuchten

In den bereits von der VREG betroffenen Branchen wird die VREG über privatwirtschaftlich organisierte Entsorgungssysteme umgesetzt. Die Finanzierung der Sammlung, des Transportes und der Entsorgung der betroffenen Geräte erfolgt über eine vorgezogene Recycling Gebühr (vRG), die der Kunde beim Kauf eines neuen Gerätes bezahlt.

Mit dem Ziel, für die Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten ebenfalls eine solche Branchen-Poollösung anzubieten, hat die Schweizer Licht Gesellschaft SLG die Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS gegründet und in Zusammenarbeit mit der Stiftung Entsorgung Schweiz S.EN.S ein Entsorgungssystem für Leuchtmittel und Leuchten entwickelt, das zur Umsetzung der VREG eine den Bedürfnissen von Industrie und Handel gleichsam gerecht werdende Lösung bietet.

Die Finanzierung des Systems basiert ebenfalls auf einer vRG, die von den Herstellern und Importeuren von Leuchtmitteln und Leuchten auf den in der Schweiz ausgelieferten Geräten erhoben und auf die nachgelagerten Handelsstufen überwältzt

wird. Die nachgelagerten Handelsstufen verrechnen die vRG offen sowie margen- und rabattunwirksam weiter, bis diese schlussendlich vom Endverbraucher getragen wird. Die Hersteller und Importeure liefern die erhobenen vRG an die SLRS ab, welche daraus alle im Zusammenhang mit der Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten anfallenden Kosten deckt.

Um einerseits die bestens eingespielten Abläufe in der Entsorgung von anderen, bereits seit einiger Zeit entsorgungspflichtigen, elektrischen und elektronischen Geräten nutzen zu können und andererseits den spezifischen Anforderungen der Lichtbranche gerecht werden zu können, werden die Entsorgungsströme für Leuchtmittel und Leuchten jeweils über zwei verschiedene Kanäle geleitet.

Der „B2C-Kanal“

Der sogenannte B2C-Kanal umfasst die Entsorgungsströme im Handel und wird wie für andere elektrische und elektronische Geräte von der S.EN.S verwaltet. Im B2C-Kanal werden Leuchtmittel und Leuchten entsorgt, die von den Haushalten bei den offiziellen Sammelstellen (www.sens.ch) oder beim Handel zurückgegeben werden.

Den Wiederverkäufern (Handel) von Leuchtmittel und Leuchten obliegen ab dem 1. August 2005 die folgenden Aufgaben:

- kostenlose Rücknahme von Leuchtmitteln und Leuchten, auch von Produkten, die sie nicht im Sortiment führen
- Aufgabe von Abholaufträgen (www.sens.ch). Diese sind für den Händler kostenlos. Leuchten und Leuchtmittel können nur getrennt abgegeben werden. Jedoch können Leuchten und andere entsorgungspflichtige elektrische und elektronische Geräte im gleichen Gebinde der Entsorgung zugeführt werden.
- Margen- und rabattunwirksame Weiterfakturierung der vRG an ihre Kunden. Die vRG muss im Detailpreis enthalten sein (siehe auch Änderungen in der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen, gültig ab 1. Juni 2005).
- Information der Kunden über die Entsorgung von Leuchtmitteln und Leuchten.

Händler, die auch Leuchtmittel und oder Leuchten importieren, schliessen mit der S.EN.S einen Vertrag ab und entrichten auf den importierten und in der Schweiz weiter verkauften Leuchten und Leuchtmitteln die vRG an die S.EN.S., welche damit die Entsorgung finanziert.

Der „B2B-Kanal“

Im B2B-Kanal fliessen die Entsorgungsströme der Industrie, d.h. der Hersteller und Importeure von Leuchtmitteln und Leuchten. Diese umfassen nicht nur die Ware, welche die Hersteller und Importeure gemäss VREG zurück nehmen, sondern v.a. auch Leuchten und Leuchtmittel, die bei Grossverbrauchern ausgetauscht werden, und für die auf Grund der grossen Mengen eine Entsorgung ab Platz am effizientesten ist.

Das SLRS Entsorgungssystem bietet Planern, Architekten, Generalunternehmern, Facility Managern und Unterhaltsverantwortlichen gleichsam wie den Installateuren ab dem 1. August 2005 eine unbürokratische und einfache Lösung über ein Service-Center, das Abholaufträge telefonisch (0800 800 083) oder per Fax (0800 800 084) kostenlos entgegennimmt.

Die Abgabe von Leuchtmitteln und Leuchten im B2B-Kanal muss getrennt und in separaten Gebinden erfolgen, welche von den Entsorgern zur Verfügung gestellt werden.

Auch im B2B-Kanal wird die Entsorgung über eine vRG finanziert, welche die Hersteller und Importeure als sogenannte Poolteilnehmer auf den in der Schweiz verkauften Leuchten und Leuchtmitteln an die SLRS abliefern.

Händler und Importeure überwälzen die vRG an ihre Kunden. Damit diese die vRG den Endverbrauchern weiter belasten können, muss die vRG von jeder Handelsstufe auf der jeweiligen Rechnung einzeln margin- und rabattunwirksam pro Artikel ausgewiesen werden.

Vorteile des SLRS Entsorgungssystems für Leuchtmittel und Leuchten

Das SLRS Entsorgungssystem bietet jeder Handelsstufe eine geeignete Lösung für die Umsetzung der VREG, welche ab dem 1. August 2005 obligatorisch ist. Das System nutzt, dort wo sinnvoll, Synergien mit bestehenden Systemen und hält, dort wo nötig, branchenspezifische Lösungen bereit. Damit werden einerseits die Abläufe für alle Beteiligten so einfach wie möglich gestaltet, und andererseits werden die Kosten optimiert.

Als Poolteilnehmer der SLRS oder Vertragspartner der S.EN.S haben die Hersteller, Importeure und Händler Gewähr, dass die von ihnen zurück genommene Ware gesetzeskonform und umweltverträglich entsorgt wird. Sie sind von der Dokumentationspflicht entbunden, welche Nicht-Teilnehmern vorschreibt, ein Verzeichnis über die Anzahl der verkauften und der zurück genommenen Geräte zu führen, sowie Belege aufzubewahren, die dokumentieren, dass sie die zurückgenommenen Geräte zur Entsorgung weiter geleitet haben.

Die SLRS ist der Stiftungsaufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern unterstellt und bietet vollständige Transparenz über die Verwendung der eingegangenen vRG. Die SLRS hat die kostendeckende Entsorgung zum Zweck und arbeitet nicht gewinnorientiert.

Weitere Informationen unter www.slr.ch

Bern, im Mai 2005